



Gemeinde Hendschiken

# **Strassenerschliessungs- reglement**

vom 15. Juni 2005

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Übergeordnetes Recht	4
<b>2.</b>	<b>Strasseneinteilung</b>	<b>4</b>
§ 4	Strassenkategorien	4
§ 5	Strassenverzeichnis	5
<b>3.</b>	<b>Anforderungen an öffentliche Strassen</b>	<b>5</b>
§ 6	Begriffe: a) Erstellung b) Änderung c) Erneuerung;	5
§ 7	Anforderungen	6
<b>4.</b>	<b>Übernahme von Privatstrassen</b>	<b>6</b>
§ 8	Übernahme von privaten Strassen und Wegen	6
§ 9	Voraussetzungen für die Übernahme	7
§ 10	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	7
<b>5.</b>	<b>Strassenbeiträge</b>	<b>8</b>
§ 11	Grundsätze	8
§ 12	Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer	9
§ 13	Zahlungspflichtige	9
§ 14	Kosten	9
§ 15	Beitragsplan	10
§ 16	Auflage; Mitteilung	10
§ 17	Vollstreckung	11
§ 18	Zahlungspflicht	11
§ 19	Fälligkeit	11
§ 20	Verzug	11
§ 21	Bauabrechnung	12
§ 22	Beitragsperimeter	12
§ 23	Grundsätze zur Kostenverteilung	12
§ 24	Zahlungserleichterungen, Härtefälle	12

**6. Rechtsschutz und Vollzug 13**

§ 25 Rechtsschutz; Vollstreckung 13

**7. Schlussbestimmungen 13**

§ 26 Übergangsbestimmungen 13

§ 27 Inkrafttreten 13

**Anhang** Hinweise und Begriffe 14 bis 17

Die Einwohnergemeinde Hendschiken, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## 1. Einleitung

### § 1

Zweck

Im Strassenerschliessungsreglement werden die Anforderungen an öffentliche Strassen, die Übernahme von Privatstrassen und die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer<sup>1</sup> im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geregelt.

### § 2

Geltungsbereich

Das Strassenerschliessungsreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

### § 3

Übergeordnetes  
Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## 2. Strasseneinteilung

### § 4

Strassen-  
kategorien

Für die Strassenkategorien ist der Strassenrichtplan der Gemeinde Hendschiken massgebend. Die Sammelstrassen werden der Groberschliessung zugeteilt, die Erschliessungsstrassen der Feinerschliessung.

---

<sup>1</sup> Die männliche Form hat für beide Geschlechter Gültigkeit.

## § 5

Strassen-  
verzeichnis

Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis über die Eigentumsverhältnisse an den Strassen und Wegen mit folgender Einteilung:

1. Öffentliche Strassen
  - a) Gemeindestrassen
  - b) Fuss- und Radwege der Gemeinde
  - c) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Ausserhalb Baugebiet: Flurstrassen und -wege, Waldstrassen und -wege

## 3. Anforderungen an öffentliche Strassen

### § 6

Begriffe<sup>2</sup>

1 Als Erstellung einer Strasse gilt:

a) Erstellung

- Neubau einer Strasse;
- Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

b) Änderung

2 Als Änderung einer Strasse gilt:

- die Verbesserung oder Verbreiterung einer Strasse (z.B. erstmaliges Erstellen eines Hartbelages oder Verbreiterung für Gehweg);
- die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Einbau Flusterbelag);
- der Strassenrückbau.

---

<sup>2</sup> Im Baugesetz ist nur der Unterhalt definiert. Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

---

c) Erneuerung            3 Eine Strassenerneuerung liegt vor, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Foundationsschicht und Belag) notwendig werden.

                                 § 7

Anforderungen        Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen<sup>3</sup> als Richtlinie.

#### **4. Übernahme von Privatstrassen**

                                 § 8

Übernahme von        1 Private Strassen und Wege, an denen ein  
privaten Strassen und    öffentliches Interesse besteht, werden bei Zu-  
Wegen                    stimmung der privaten Eigentümer von der Ge-  
                                 meinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

                                 2 Die Strassen und Wege müssen ausparzelliert  
                                 sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand den  
                                 Regeln der Baukunst bzw. den VSS-Normen  
                                 entsprechen.

                                 3 Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Die Über-  
                                 schreibungskosten werden geteilt.

---

<sup>3</sup> Herausgeber VSS – Normen: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, Zürich (www.vss.ch)

§ 9

Voraussetzungen  
für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung.

§ 10

Abtretung von  
Gemeindestrassen an  
Private

1 Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

2 Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Nutzungsinteresse der übernehmenden Privaten<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Im Streitfall entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

## 5. Strassenbeiträge

### § 11

Grundsätze<sup>5</sup>

1 Für die Kosten der Erstellung und Änderung der Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Beiträge nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sonder Vorteile.

2 Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.

3 Wer eine Gemeindestrasse so übermässig beansprucht, dass sie deshalb erneuert oder geändert werden muss, hat diese Kosten gemäss dem Verursacherprinzip zu tragen.

---

<sup>5</sup> § 87 Abs. 4 BauG: Die Kosten des Baues, der Erneuerung und Änderung von Privatstrassen tragen die Eigentümer. Kanton und Gemeinde leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an die Erstellung, Erneuerung und Änderung von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.

§ 37 BauG: Die Grundeigentümer können im Rahmen eines entsprechenden Sonder nutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

§ 107 BauG: 1 Wer eine Strasse übermässig beschmutzt und sie nicht sofort reinigt, hat die Kosten für die Reinigung zu tragen. 2 Wird eine Strasse beschädigt, so hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu ersetzen.



---

	<b>§ 12</b>
Kostenaufteilung Gemeinde/Grund- eigentümer	1 Die Kosten der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen werden in der Regel wie folgt getragen:
a) Gemeindestrassen	a) Groberschliessung: 70% zu Lasten der Grundeigentümer 30% zu Lasten der Gemeinde
	b) Feinerschliessung: 100% zu Lasten der Grundeigentümer
b) Fuss- und Radwege, Gehwege von Strassen	2 Die Gemeinde übernimmt die Kosten für separat geführte kommunale Fuss- und Radwege sowie die Erstellung der Gehwege von Strassen.
	<b>§ 13</b>
Zahlungspflichtige	Diejenigen Personen, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht, sind zu Abgaben verpflichtet.
	<b>§ 14</b>
Kosten	Als Kosten der Erstellung und Änderung von öffent- lichen Strassen gelten:
	a) die Planungs-, Projektierungs- und Bau- leitungskosten;
	b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
	c) die Kosten der Baustelleneinrichtung
	d) die Baukosten (inkl. Beleuchtung, Signalisation, Vermarkung) sowie die Kosten für die An- passungsarbeiten;
	e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
	f) die Finanzierungskosten

---

## § 15

Beitragsplan<sup>6</sup>

Die Kostenverteilung wird im Beitragsplan geregelt. Dieser enthält:

- a) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- b) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- c) die Kostenverteilung;
- d) den Kostenanteil der Gemeinde;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 16

Auflage<sup>7</sup>

1 Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Ort und Zeitpunkt sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

Mitteilung

2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung anzuzeigen.

---

<sup>6</sup> Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplanes und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (Einspracheinstanzen: Gemeinderat, Schätzungskommission, Verwaltungsgericht).

<sup>7</sup> Gemäss § 35 Abs. 1 BauG wird der Beitragsplan öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilens ersetzt werden.

	§ 17
Vollstreckung	Ist der geschuldete Beitrag der Beitragspflichtigen gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 18
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 19
Fälligkeit	<p>1 Strassenbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>2 Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 20
Verzug	Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.

---

	<p>§ 21</p>
Bauabrechnung	<p>1 Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekanntgemacht (vgl. § 16).</p> <p>2 Sie kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.</p>
	<p>§ 22</p>
Beitrags- Perimeter	<p>In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:</p> <p>a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.</p> <p>b) Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.</p>
	<p>§ 23</p>
Grundsätze zur Kostenverteilung	<p>1 Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke.</p> <p>2 Objektive Sondervorteile werden in % des Normalbeitrages aufgerechnet, Nachteile in % des Normalbeitrages abgezogen. In solchen Fällen erfolgt die Kostenverteilung proportional zur gewichteten Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke.</p>
	<p>§ 24</p>
Zahlungs- erleichterungen in Härtefällen	<p>1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) zu gewähren.</p>

## 6. Rechtsschutz und Vollzug

### § 25

Rechtsschutz<sup>8</sup>

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).

Vollstreckung

2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## 7. Schlussbestimmungen

### § 26

Übergangsbestimmungen

1 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

2 Dieses Reglement ist nicht anwendbar bei Strassenbauvorhaben, bei welchen der Baubeginn vor der Rechtskraft dieses Reglementes stattfand.

### § 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. Juni 2005

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Lüem

Barbara Willisegger

---

<sup>8</sup> Text § 35 Abs. 2 BauG vgl. Anhang Seite 17

**Begriffe (§§ 2 + 5)**

Begriff Strassen vgl. § 80 ff. BauG. Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze.

**a) Gemeindestrassen**

Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).

**b) Privatstrassen**

Die Privatstrassen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich.

**c) Privatstrassen im Gemeindegebrauch**

Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeindegebrauch bezeichnet.

**d) Öffentliche Strassen**

Die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch zählen zu den öffentlichen Strassen. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Benützungsrecht und Einschränkungen siehe § 102 BauG.

**e) Flurstrassen**

Flurstrassen dienen vorwiegend der Erschliessung von Feld und Wiese zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

**f) Waldstrassen**

Wald und Waldstrassen dürfen gemäss Art. 15 eidg. Waldgesetz nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben sind in Art. 13 Waldverordnung geregelt.

## **Anforderungen an öffentliche Strassen (§§ 6 + 7)**

### **a) Einteilung in Strassenkategorien**

Die Grundlage für die Zuordnung der Strassen zur Grund-, Grob- und Feinerschliessung bilden der Verkehrsrichtplan sowie die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), in denen die Strassentypen definiert sind (vgl. SN 640'040 b ff.).

Begriffe:

#### **a) Grunderschliessung (oder Basiserschliessung)**

Die Grunderschliessung umfasst das übergeordnete Strassennetz mit den Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie Verbindungsstrassen (VS).

#### **b) Groberschliessung**

Zur Groberschliessung gehören die Sammelstrassen. Sie sammeln den Verkehr in einem Quartier und führt ihn dem Grunderschliessungsnetz zu.

#### **c) Feinerschliessung**

Der Feinerschliessung gehört die Erschliessungsstrasse an. Ihr angegliedert sind die Untertypen Quartiererschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg.

Die interne Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

### **b) Projektierung und Ausführung**

Für die Projektierung und Ausführung sind die VSS-Normen massgebende Richtlinien. Die Strassenbreite respektive das geometrische Normalprofil richten sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich. (vgl. SN 640'200 ff.)

## **Unterhalt (§ 6)**

Der Unterhalt der Strassen obliegt dem Strasseneigentümer. Der Strasseneigentümer ist auch haftpflichtig.

Grundsätze zum Unterhalt:

§ 97 Abs.1 BauG: Die öffentlichen Strassen sind so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Unterhalt soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein.

§ 98 BauG: <sup>1</sup> Bei Schneefall und Glätte werden wichtige öffentliche Strassen von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glättebekämpfung benutzbar erhalten, soweit es technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu verantworten ist.

<sup>2</sup> Wo die öffentlichen Interessen die Offenheit einer Strasse nicht erfordern, kann auf den Winterdienst verzichtet werden.

## **Abtretung von Gemeindestrassen an Private (§ 10)**

Die Aufhebung einer öffentlichen Strasse fällt gemäss Kreisschreiben des Departements des Innern vom 31. Oktober 1995 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, sofern das Gemeinderecht nichts anderes vorsieht. Die geplante Aufhebung ist zur Gewährleistung des Einspracherechtes im Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

## **Zahlungspflichtige / Gesetzliches Grundpfandrecht (§13)**

Gemäss § 34 Abs. 5 BauG besteht für Grundeigentümerbeiträge auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.



## **Beitragsplan (§ 15 ff)**

Die Grundlage bildet der folgende § 35 BauG.

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügung mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

<sup>2</sup> Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bauerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.